



## Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

### OR I und II: Obligationenrecht Allgemeiner Teil

(Frühlingssemester 2016)

Examinator Prof. Jörg Schmid  
Datum/Zeit der Prüfung 15. Juni 2016, 14.00–16.00 Uhr  
Ort der Prüfung  
Matrikelnummer  
Prüfungslaufnummer  
Maturitätssprache  
Punkte

#### Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **13 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **2 Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung aller Fragen sind **30 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** wird die Schulthess-Textausgabe «ZGB/OR» (Hrsg. Gauch/Stöckli, 50. Aufl., Zürich 2014) **zur Verfügung gestellt**. Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte **sämtliche Fragen** sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – **zu begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** direkt auf den Fragebogen und bezeichnen Sie auf allfälligen Zusatzblättern klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier und Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:  
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **ins Prüfungscouvert zu legen**. Dieses ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz**, bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungscouverts eingesammelt hat.

Ich wünsche Ihnen **viel Erfolg!**

**Fall 1** [total 16 Punkte]

Erna Escher, wohnhaft in Luzern und von Beruf Bankangestellte, hatte von ihrem verstorbenen Vater ein bedeutendes altes Schachset (Schachbrett und Figuren) aus Elfenbein geerbt, das von einem fachkundigen Freund der Familie auf ca. Fr. 50'000.– geschätzt wurde. Erna wollte dieses Set verkaufen. In der „Schweizerischen Schachzeitung“ vom April 2016 liess sie ein Inserat mit dem Text „Wertvolles Schachset aus Elfenbein zu verkaufen!“, mit einer Foto des Sets sowie mit der Angabe ihrer Post- und E-Mailadresse erscheinen. Daraufhin nahmen Armin Adler, Bianca Bischof und Claudio Conzetti mit Erna Escher Kontakt auf.

**Frage 1.1** [4 Punkte]

Armin Adler, den Erna vorher nicht kannte, teilte Erna Escher mit Brief vom 23. April 2016 mit: „Ich kaufe das Schachset für Fr. 40'000.–, überweise Ihnen umgehend eine Anzahlung von Fr. 10'000.– und hole das Set am 1. Mai 2016 gleich bei Ihnen ab.“ Am 1. Mai (Sonntag) kam Adler tatsächlich bei Erna vorbei, deren Postfinance-Konto am 29. April 2016 Fr. 10'000.– (Adlers Überweisung) gutgeschrieben worden waren. Muss Erna dem Armin das Schachset (für das sie sich einen höheren Preis erhofft) herausgeben? Hat sie allenfalls andere Pflichten, und wann verjähren diese? (*Geben Sie auch den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt!*)

*[Pro memoria: Antworten begründen und belegen!]*

**Frage 1.2 [2 Punkte]**

Wir nehmen an, mit Armin Adler sei kein Kaufvertrag zustande gekommen.

Bianca Bischof (wohnhaft in Genf) vereinbarte mit Erna Escher zunächst eine Besichtigung des Schachsets, die am 15. Mai 2016 in Ernas Wohnung in Luzern stattfand. Bianca war vom Schachset begeistert. Erna bot ihr daraufhin mündlich das Schachset für Fr. 50'000.– an, wobei sie erklärte, dieses Angebot bis 31. Mai 2016 (Dienstag) aufrecht zu erhalten. Am 29. Mai 2016 (Sonntag) sandte Bianca ihr Einverständnis zu diesem Angebot in einem A-Post-Brief an Erna ab; der Brief traf jedoch erst am 2. Juni 2016 (Donnerstag) bei Erna ein. Ist der Kaufvertrag zwischen Bianca und Erna, die inzwischen annimmt, das Set sei wahrscheinlich noch deutlich mehr wert als Fr. 50'000.–, zustande gekommen?

**Frage 1.3 [4 Punkte]**

Wir nehmen an, mit Bianca Bischof sei kein Kaufvertrag zustande gekommen.

Claudio Conzetti (Zürich) schrieb Erna Escher mit E-Mail vom 5. Juni 2016, er biete „im Namen meines Schwagers Herbert Hausmann, eines wohlhabenden Liebhabers und Sammlers von Schachfiguren in Berlin“, Fr. 80'000.– für das Schachset. Nachdem Erna am 6. Juni 2016 von einer Kreditauskunfftirma (gegen ein Entgelt von Fr. 200.–) den Bescheid erhalte hatte, Hausmann sei in ihrer Datenbank der „Personen mit Zwangsvollstreckungen in den letzten 10 Jahren“ nicht verzeichnet, erklärte sie gleichentags per E-Mail an Claudio Conzetti, sie (Erna) sei damit einverstanden. Conzetti übermittelte Erna gleichentags die Adresse seines Schwagers Herbert Hausmann. Als Erna diesen am 14. Juni 2016 kontaktierte, erklärte Hausmann, er habe seinem Schwager Conzetti keinerlei Auftrag oder Vollmacht erteilt (was zutrifft), überlege sich aber gerne, ob er das Schachset zu diesem Preis übernehmen wolle; Hausmann machte seinen Entscheid jedoch von einer Besichtigung des Schachsets abhängig, die zwingend in Berlin stattfinden müsse. Erna Escher, die keinesfalls mit dem teuren Schachset nach Berlin reisen will, fragt Sie um rechtlichen Rat. Erläutern Sie ihr ihre Rechtsstellung gegenüber Hausmann und Conzetti. Wann verjähren allfällige Forderungen Ernas?

a) *Rechtsstellung Erna Eschers gegenüber Herbert Hausmann*

*b) Rechtsstellung Erna Eschers gegenüber Claudio Conzetti*

**Frage 1.4 [4 Punkte]**

Wir nehmen an, mit Herbert Hausmann sei kein Kaufvertrag zustande gekommen.

Am 15. Juni 2016 gerät das Haus, in der sich Ernas Mietwohnung befindet, in Brand. Neben anderem werden Ernas Schachset und sämtliche Familienfotos (Andenken Ernas an ihre Eltern und Grosseltern) vollständig zerstört. Zum Brand kam es, weil Max und Moritz Matter, die beiden 8-jährigen Zwillinge der Nachbarsfamilie Ivo und Irina Matter, im Hinterhof des Hauses „aus Langeweile“ mit einem Feuerzeug ihres Vaters (Ivo) spielten und dabei das dort gelagerte Altpapier in Brand geriet. Von wem kann Erna was verlangen? (*Gehen Sie davon aus, dass für das Schachset und die Familienfotos kein Versicherungsschutz besteht.*)

**Frage 1.5 [2 Punkte]**

Wegen des Brandes kann Erna die Mietwohnung während zwei Monaten (bis 15. August 2016) nicht benutzen und wohnt so lange bei einer Kollegin. Weil die gemietete Wohnung in dieser Zeit nicht benutzbar ist, kündigt Erna ihrer Vermieterin (Vetter Immobilien AG) an, sie werde „zwei Monatsmieten (total Fr. 4'000.–) zurückbehalten“. Die Vermieterin beharrt jedoch auf der Bezahlung auch dieser beiden Mieten – zu Recht?

**Fall 2** [total 14 Punkte]

Erika Eigenmann ist Eigentümerin eines Einfamilienhauses mit grossem Garten in Horw, das sie mit ihrem Lebenspartner Luca Luhmann bewohnt (die beiden sind nicht verheiratet). Erika betraute mit schriftlichem Vertrag vom 12. Mai 2016 den Gärtner Gerold Gäbler (Einzelfirma) mit diversen Gartenarbeiten (Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern, Neuanpflanzungen usw.), und zwar zum Pauschalpreis von Fr. 10'000.–, zahlbar nach Erledigung der Arbeiten. Gerold Gäbler führte die Arbeiten am 8. Juni 2016 zusammen mit seinem Angestellten Armin Angst vollständig aus. Allerdings ging an diesem Tag „Einiges schief“: Armin Angst hantierte nach dem Baumschneiden unvorsichtig mit einer grossen Leiter und zerstörte damit Ernas Wohnzimmerscheibe (Erneuerungskosten Fr. 2'000.–). Ausserdem kollidierte Armin, der Gäblers Geschäftsauto (Haftpflichtversicherung: Helvetia Versicherungen AG) lenkte, beim Wegfahren mit Luca Luhmanns Porsche, der in der Einfahrt des Einfamilienhauses abgestellt war (Sachschaden Fr. 15'000.–).

**Frage 2.1** [4 Punkte]

Welche Forderung(en) stehen Erika Eigenmann gegen wen zu? Muss der Schuldner (müssen die Schuldner) die Forderungssumme(n) effektiv bezahlen? (*Hinweis: Auf Verjährungsfragen ist hier nicht einzugehen.*)



**Frage 2.2 [4 Punkte]**

Welche Forderung(en) stehen Luca Luhmann gegen wen zu, und wann genau verjährt (verjähren) sie? *(Geben Sie auch den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt!)*

**Frage 2.3 [2 Punkte]**

Gerold Gäbler lehnt jede Haftung für die von Armin Angst verursachten Schäden ab und droht, Erika Eigenmann für die ausstehenden Fr. 10'000.– (Werklohn) zu betreiben. Erika Eigenmann und Luca Luhmann sind sich einig, dass „Erika diesem schrecklichen Gärtner Gäbler nicht noch Geld auszahlen soll“. Wie lässt sich dieses Ziel erreichen, und was ist besonders zu beachten?

**Frage 2.4 [4 Punkte]**

Ändert sich die Rechtslage, wenn der schriftliche Vertrag vom 12. Mai 2016 zwischen Erika Eigenmann und Gerold Gäbler, der auf Gäblers Geschäftspapier ausgefertigt ist, folgende vordruckten Klauseln enthält (entweder Klausel A oder B) ?

*Klausel A:* „Für allfällige Hilfspersonen wird nicht gehaftet.“

*Klausel B:* „Allfällige Schadenersatzforderungen gegen die Gärtnerei aus irgendwelchen Titeln verjähren in 3 Monaten.“

(Ende des Fragebogens)